

Satzung



Satzung des Sport-Club Hundsmühlen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der am 28. Mai 1974 in Achternmeer gegründete Sportverein führt den Namen „Sport-Club Hundsmühlen e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Hundsmühlen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen am 27. Juni 1975.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied in deutschen Sportorganisationen.
- 1.3. Der Verein betreibt und fördert Breiten-, Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport, er unterstützt die körperliche Entwicklung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, und bietet darüber hinaus kulturelle Freizeitgestaltung an. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- 1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 1.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.6. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.7. Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht mit dem Zweck des Vereins in Einklang stehen, begünstigt werden oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1. Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden.
- 1.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mindest-Mitgliedsdauer beträgt 6 Monate.
- 1.3. Es gibt aktive und passive Mitglieder und es gibt sogenannte Kursmitglieder, die befristet ein bestimmtes sportliches Angebot des Vereins in Kursform nutzen. Diesen Kursmitgliedern steht kein Stimmrecht zu und sie sind nicht wählbar.
 - 1.3.1. Personen werden als aktive Mitglieder des Vereins bezeichnet, wenn sie an Sportangeboten des Vereins teilnehmen und / oder wenn sie den Beitrag für aktive Mitglieder entrichten.
 - 1.3.2. Die passiven Mitglieder unterstützen den Verein in allen seinen Aufgaben.
 - 1.3.3. Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen sechs Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.1. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitgliedes.
- 1.2. Der Austritt der Mitglieder kann nur unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen bzw. bei festgelegter Vertragslaufzeit drei Monate vor Laufzeitende.
Mitgliedschaften mit festgelegter Laufzeit verlängern sich nach Ablauf der Kündigungsfrist stillschweigend um die bereits bestehende Laufzeit. Die gleiche Frist gilt für den Austritt aus einzelnen Abteilungen und für die Umstellung von einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft. Die Austrittserklärung ist schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten oder kann persönlich in der Geschäftsstelle abgegeben werden.
2. Ein Mitglied kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
 - 2.1 mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als zwölf Monate im Rückstand ist oder

- 2.2. einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines begeht oder sich grob unsportlich verhält oder
- 2.3. solche Handlungen begeht, die seine Mitgliedschaft als unzumutbar erscheinen lassen.
3. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Abteilungsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Anstelle des Ausschlusses aus dem Verein kann der Vorstand auch ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines aussprechen.
5. Der Bescheid über den Ausschluss oder das zeitlich begrenzte Teilnahmeverbot ist durch Einschreiben mitzuteilen.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereines, soweit sie nicht Arbeitnehmer des Vereines sind. Der Jugendwart ist bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.
4. Nicht wählbar sind Mitglieder, die ein wirtschaftliches Interesse an ihrer Tätigkeit im Vorstand haben, das über die normale Tätigkeit als Übungsleiter hinausgeht.
Sollte sich nach der Wahl herausstellen, dass ein Vorstandsmitglied ein solches wirtschaftliches Interesse hat, hat es sein Amt unverzüglich niederzulegen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand darüber, ob ein solches wirtschaftliches Interesse vorliegt und kann seine Abbestellung beschließen.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind zu den Versammlungen des Vereines als Gäste zugelassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, während der angesetzten Übungsstunden an den von ihnen gewünschten sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereines im Rahmen des Vereinszwecks teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereines zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 6 Beiträge

1. Der monatliche Vereinsbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt in dem Monat, in dem der Antragsteller erstmalig an Angeboten des Vereines teilnimmt, in anderen Fällen in dem Monat der Aufnahme.
2. Die Beiträge sind monatlich fällig. Sie werden durch Bankeinzugsverfahren gezahlt. Mehrkosten durch Überweisungsgebühren, Bankgebühren bei Rückläufern durch Verschulden des Zahlers (z. B. falsche Kontoangaben oder fehlende Deckung), Mahngebühren usw. gehen zu Lasten des Mitgliedes. Die Bankvollmacht erlischt erst nach Zahlung aller Beiträge und sonstiger Verbindlichkeiten
3. Über Sonderbeiträge entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern der betroffenen Abteilung. Die Beiträge für neu gegründete Abteilungen werden vom Vorstand festgelegt.
Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereines: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Sportwart, Kassenwart, Umweltbeauftragter, Jugendwart, Frauenwartin und Abteilungsleiter wird Beitragsfreiheit gewährt.

§ 7 Vereinsorgane und Ausschüsse

1. Organe des Vereines sind

- 1.1. die Delegiertenversammlung. Diese ersetzt die Mitgliederversammlung, die ihre Aufgaben auf die Delegiertenversammlung überträgt.
- 1.2. der erweiterte Vorstand
- 1.3. der Vorstand
- 1.4. der Beirat.
2. Es werden ständige Ausschüsse und Ausschüsse auf Zeit für bestimmte Aufgaben eingerichtet.

§ 8 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Delegiertenversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung besteht aus den gewählten Vertretern der Abteilungen und dem erweiterten Vorstand.
3. Jede Abteilung kann auf der Grundlage des Mitgliederstandes am 1. Januar des jeweiligen Jahres pro angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Wurden Abteilungen im Laufe eines Jahres neu gegründet, gilt die Mitgliederzahl zum Zeitpunkt der Einladung zur Abteilungsversammlung zum Zwecke der Delegiertenwahl.
4. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Abteilungsversammlungen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Einberufung und Aufgaben der Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres.
2. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand mit entsprechender Tagesordnung per Aushang im Vereinsgebäude in der Diedrich-Dannemann-Straße 25, 26203 Hundsmühlen, einzuberufen, wenn es
2.1. der Vorstand beschließt oder
2.2. eine Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit fordert oder
2.3. zehn von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
3. Zur Delegiertenversammlung sind die Delegierten spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand per Aushang im Vereinsgebäude in der Diedrich-Dannemann-Straße 25, 26203 Hundsmühlen, einzuladen.
4. Die mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung mitzuteilende Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 4.1. Bericht des Vorstandes
 - 4.2. Kassenbericht
 - 4.3. Bericht der Kassenprüfer
 - 4.4. Entlastung des Vorstandes
 - 4.5. Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - 4.6. Wahlen
 - 4.7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 4.8. Verschiedenes.
 - 4.9. Auflösung des Vereines, soweit erforderlich
 - 4.10. Satzungsänderung, soweit erforderlichNach dieser Tagesordnung muss verfahren werden.
5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
6. Anträge können gestellt werden
 - a) vom Vorstand
 - b) vom erweiterten Vorstand
 - c) von den Abteilungen nach entsprechender Beschlussfassung
 - d) von zehn v. H. der stimmberechtigten Mitglieder.
7. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden in der

Delegiertenversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit von der Delegiertenversammlung festgestellt wird.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge zur Satzungsänderung und zur Änderung des Vereinszwecks sind allen Mitgliedern unter Beachtung der Fristen des § 9, Absatz 3, vorher bekannt zu geben.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn Stimmberechtigte es beantragen.
10. Über die in der Tagesordnung obligatorisch vorgesehenen Punkte hinaus hat die Delegiertenversammlung über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören
 - 1.1. die Mitglieder des Vorstandes
 - 1.2. die Abteilungsleiter und ein weiterer Vertreter der Abteilung
 - 1.3. der Jugendwart
 - 1.4. die Frauenwartin
 - 1.5. die Vorsitzenden der Ausschüsse und ein weiterer Vertreter jedes Ausschusses
2. Der erweiterte Vorstand nimmt in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen deren Aufgaben wahr, soweit es sich dabei um unaufschiebbare Interimsentscheidungen handelt und der erweiterte Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung nicht für erforderlich hält. Seine Entscheidungen sind mit zwei dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffen.
3. Die Einberufungen des erweiterten Vorstandes erfolgen entsprechend § 9, Absatz 2.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter und Schriftwart
 - 1.3. dem Umweltbeauftragten
 - 1.4. dem Kassenwart
 - 1.5. dem Sportwart
2. Der Vorstand ist zuständig für die Geschäftsführung des Vereins.
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.1. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - 4.1. die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstandes durchzuführen
 - 4.2. Mitglieder aufzunehmen und ggf. auszuschließen
 - 4.3. Ausschüsse zu bilden
 - 4.4. Auf Beschluss des Vorstandes werden Abteilungen gegründet, umbenannt bzw. aufgelöst
5. Der Vorstand ist berechtigt, einen Vereinsmanager einzusetzen. Dieser nimmt an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied teil.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen.
7. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 12 Abteilungen

1. Die Mitglieder jeder Gruppe des Vereins (z.B. Übungs-/Trainingsgruppe) werden durch den Vereinsvorstand einer Abteilung zugeordnet. Eine vorgenommene Zuordnung behält in jedem Fall bis zum Abschluss der Zuordnung folgenden Delegiertenversammlung ihre Gültigkeit.
2. Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten. Die Abteilungsversammlungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter einberufen. Handelt es sich um neue Abteilungen, veranlasst der Vorstand die erste Abteilungsversammlung. Mindestens alle drei Jahre hat eine Versammlung der Abteilung zum Zwecke der Wahl der Abteilungsleiter und Delegierten stattzufinden. Jede Abteilung wählt dabei gemäß § 16, Absatz 1 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen Abteilungsleiter, der von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss. Kommt die Wahl eines Abteilungsleiters nicht zustande, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Leiter der Abteilung. Diese Bestellung ist bis zur bestätigten Wahl eines Abteilungsleiters wirksam. Der Abteilungsleiter kann jederzeit weitere Versammlungen einberufen. Er muss es, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung die Einberufung verlangen.
3. Die Abteilungsversammlungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand in strategischen und wirtschaftlichen Fragen. Dem Beirat sollten Personen des öffentlichen Lebens (aus Wirtschaft, Politik, Sportwissenschaft etc.) angehören, die dem Sport-Club Hundsmühlen e.V. in besonderer Weise verbunden sind und ihn durch ihr persönliches Engagement fördern wollen. Sie werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder berufen. Einzelheiten werden in einer gesonderten Ordnung geregelt.

§ 14 Ausschüsse

1. Ausschüsse werden vorübergehend eingerichtet, um in bestimmten Sachgebieten anfallende Probleme zu erörtern und erforderliche Beschlüsse der Vereinsorgane vorzubereiten.
- 1.1. Darüber hinaus ist ein dauerhafter Ausschuss für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit vom Vorstand einzusetzen. Die Aufgabenstellung dieses Ausschusses umfasst u.a. die Pressearbeit, den Internetauftritt, PR-Aktionen, Vereinszeitung, Werbematerialien usw.
- 1.3. Die Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren sachkundigen Mitgliedern. Der Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit vom Ausschuss gewählt, falls er nicht vom Vorstand bestimmt worden ist.

§ 15 Protokolle

1. In den Versammlungen der Vereinsorgane, Ausschüsse und Abteilungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Protokolle der Ausschuss- und Abteilungsversammlungen müssen dem Vorstand unverzüglich zugeleitet werden.

§ 16 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- 1.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist wie folgt vorzunehmen:
 - 1.1.1. In einem Kalenderjahr der 1. Vorsitzende, der Umweltbeauftragte, die Frauenwartin und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer.
 - 1.1.2. In dem Punkt 1.1.1. folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, Sportwart und der Jugendwart
 - 1.1.3. In dem Punkt 1.1.2. folgenden Jahr der Kassenwart und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer.
- 1.2 Sind Vorstandsämter abweichend von 1.1.1.- 1.1.3. zu besetzen, erfolgt die Wahl immer bis zum nächsten satzungsgemäß vorgesehenen Termin.

§ 17 Umweltbeauftragter (Aufgaben und Zuständigkeiten)

1. Jahresfortschreibung aller Verbrauchsdaten, Verbrauchsmengen und Kosten von Strom, Heizwärme, Trinkwasser und Abfall.
2. Sensibilisierung unserer Sportler und Übungsleiter hinsichtlich der sparsamen Nutzung von Wasser und Energie sowie der Abfallvermeidung.
3. Beratung bei der Beschaffung aller umweltrelevanten Materialien.
4. Berichterstattung gegenüber Vorstand und Delegiertenversammlung

§ 18 Prüfung der Finanzen

Die Finanzen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Vorstandes.

Ist ein Kassenprüfer verhindert, wird die Aufgabe vom für ihn gewählten Ersatzkassenprüfer übernommen. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der andere Ersatzkassenprüfer.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Vereinsvermögen und Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen. Der Anspruch an Sport-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen des Vereins bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf einem fahrlässigen Verhalten beruhen.

Vereinsmitglieder haften nicht für Schäden, die anderen Vereinsmitgliedern aus einem fahrlässigen Verhalten während des Spiel- und Übungsbetriebs entstehen. Eine Haftung für die bei Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig verursachten Schäden ist ausgeschlossen. Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände und Sachen. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen und Sachen besteht nicht. Jeder Unfall bzw. Schadenfall ist dem Vorstand sofort zu melden. Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 2.1. zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Delegiertenversammlung fordern oder
 - 2.2. der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschließt oder
 - 2.3. zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder im Verein schriftlich fordern.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Wardenburg. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.

§ 22 Teilnichtigkeit; Inkrafttreten

Sind Teile dieser Satzung nichtig, so behalten alle übrigen Teile ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 18.08.2024 errichtet. Sie tritt mit der Errichtung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 24.02.2008 außer Kraft.